

CHECKLISTE FÜR DIE EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG 2020

Bitte beachten Sie:

Die nachstehende Checkliste soll Ihnen helfen, die Unterlagen für Ihre Steuererklärung 2020 zusammenzustellen. Die Aufzählungen unter den jeweiligen Punkten sind nur exemplarisch und erheben **keinen Anspruch auf Vollständigkeit**. Auch ist mit der Aufzählung eines Punktes keine Feststellung verbunden, dass sich diese Aufwendungen in Ihrem konkreten Fall steuermindernd auswirken.

Inhalt

| | |
|---|----|
| A. ALLGEMEINE ANGABEN / ANGABEN ZU PERSONEN | 3 |
| I. Steuernummer / Identifikationsnummer / Finanzamt / Steuerbescheid des Vorjahres / letzter Vorauszahlungsbescheid | 3 |
| II. Steuerpflichtige(r)..... | 3 |
| III. Ehepartner..... | 3 |
| IV. Kinder..... | 3 |
| | |
| B. VERSICHERUNGEN, SPENDEN, KRANKHEITSKOSTEN USW. | 5 |
| I. Versicherungen | 5 |
| II. Spenden, Krankheitskosten, Unterhaltszahlungen, Steuerberatungskosten usw..... | 5 |
| | |
| C. HAUSHALTSNAHE BESCHÄFTIGUNG / DIENSTLEISTUNGEN / ENERGETISCHE SANIERUNG | 6 |
| I. Haushaltsnahe Beschäftigung | 6 |
| II. Haushaltsnahe Dienstleistungen | 6 |
| III. Energetische Sanierung der selbstgenutzten Immobilie..... | 8 |
| | |
| D. GEWERBLICHE ODER FREIBERUFLICHE TÄTIGKEIT | 9 |
| I. Allgemeines | 9 |
| II. Einnahmen..... | 9 |
| III. Ausgaben | 9 |
| IV. Beteiligungen an Personengesellschaften | 10 |
| V. Anteile an Kapitalgesellschaften..... | 10 |
| | |
| E. NICHTSELBSTSTÄNDIGE TÄTIGKEIT | 11 |
| I. Einnahmen..... | 11 |
| II. Werbungskosten | 11 |

| | |
|--|-----------|
| F. KAPITALEINKÜNFTE | 12 |
| G. RENTEN, PRIVATE VERÄUßERUNGSGESCHÄFTE UND SONSTIGE EINKÜNFTE | 13 |
| I. Private Veräußerungsgeschäfte | 13 |
| II. Renteneinkünfte | 13 |
| III. Sonstige Einkünfte | 13 |
| H. VERMIETUNG UND VERPACHTUNG | 15 |
| I. Allgemeines | 15 |
| II. Einnahmen | 15 |
| III. Werbungskosten | 16 |
| IV. Immobiliengesellschaften/Investmentfonds | 16 |
| ABSCHLIEßENDE BEMERKUNG | 17 |

A. ALLGEMEINE ANGABEN / ANGABEN ZU PERSONEN

I. Steuernummer / Identifikationsnummer / Finanzamt / Steuerbescheid des Vorjahres / letzter Vorauszahlungsbescheid 2020

(nur soweit uns die Angaben nicht bereits vorliegen)

II. Steuerpflichtige(r)

- Name, Vorname
- vollständige Adresse
- Geburtstag
- Beruf
- Familienstand (seit wann?)
- Religionszugehörigkeit
- vollständige Bankverbindung
- Beziehungen zu Finanzinstituten im Ausland (Konto bei ausländischen Banken)
- Nachweis über evtl. Behinderung

III. Ehepartner

- Name, Vorname
- vollständige Adresse, wenn abweichend
- Geburtstag
- Beruf
- Religionszugehörigkeit
- Beziehungen zu Finanzinstituten im Ausland (Konto bei ausländischen Banken)
- Nachweis über evtl. Behinderung

IV. Kinder

- Name, Vorname
- vollständige Adresse, wenn abweichend
- Geburtstag
- Höhe des erhaltenen Kindergeldes (maßgeblich ist jedoch Anspruch)
- Identifikationsnummer
- von den Eltern gezahlte Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge
- Zahlungen für die Betreuung oder Unterbringung des Kindes und steuerfreie Arbeitgebererstattungen
- Schulgeld für Privatschulen
- Nachweis über evtl. Behinderung
- Wenn Kinder 18 Jahre oder älter und noch in der Ausbildung sind:
 - Schul- oder Studienbescheinigung bzw. Berufsausbildungsvertrag
 - Lohnsteuerbescheinigung
 - ggf. Bescheinigung über Freiwilliges Soziales Jahr
 - Anschrift und Aufwendungen bei auswärtiger Unterbringung

- ggf. Unterhaltszahlungen an Kinder
 - o Studiengebühren
 - o Erstausbildung oder Zweitausbildung

Reichen Sie bitte auch diejenigen Aufwendungen für die Erstausbildung/Erststudium Ihres Kindes ein, die von dem Kind selbst oder von Ihnen getragen wurden. Dies gilt selbst dann, wenn Ihr Kind keine eigenen Einnahmen erzielte. Anhand dieser Unterlagen können wir überprüfen, ob es ggf. sinnvoll ist, dass Ihr Kind eine eigene Einkommensteuererklärung beim Finanzamt einreicht.

- Bei getrennt lebenden oder unverheirateten Elternteilen:
 - Vor- und Nachname des anderen Elternteils
 - vollständige Anschrift
 - evtl. Unterhaltsleistungen an den anderen Elternteil

B. VERSICHERUNGEN, SPENDEN, KRANKHEITSKOSTEN USW.:

I. Versicherungen

Bitte reichen Sie zu den nachstehenden Versicherungen die in 2020 gezahlten Beträge inklusive der entsprechenden Belege ein:

- (Freiwillige) Beiträge zur Deutschen Rentenversicherung, zu Pensionskassen/Vorsorgewerken, Lebens-, Kranken-, Unfall- und private Haftpflichtversicherungen einschließlich Kfz-, Tierhalter- und Grundbesitzerhaftpflicht sowie Bescheinigung Riestervorsorge
- Bescheinigung Basisversorgung private Krankenversicherungen
- gezahlte Kranken- und Pflegeversicherungen für Kinder/durch Kinder

II. Spenden, Krankheitskosten, Unterhaltszahlungen, Steuerberatungskosten usw.

Bitte reichen Sie zu den nachstehenden Punkten Belege über die in 2020 gezahlten Beträge sowie ggf. hierfür im Vorfeld oder nachhinein erhaltene Erstattungen ein:

- Spenden an Vereine, politische Vereinigungen und Parteien usw.
- Krankheitskosten, Kosten ärztlicher Behandlung, medizinische Hilfsmittel, Kurkosten usw. sowie Erstattungen der Krankenkasse
- Unterhaltszahlungen an getrennt lebende, geschiedene Ehepartner sowie an hilfsbedürftige Personen wie zum Beispiel Eltern oder sonstige nahe Verwandte. Bitte geben Sie Namen, Adresse, Verwandtschaftsgrad, steuerliche Identifikationsnummer der unterstützten Person sowie die Höhe der Zahlungen an.
- gezahlte Steuerberatungskosten (wegen ggf. anteilig enthaltener Werbungskosten)
- Ausbildungskosten (z. B. Studiengebühren usw.)

C. HAUSHALTSNAHE BESCHÄFTIGUNG / DIENSTLEISTUNGEN / ENERGETISCHE SANIERUNG

I. Haushaltsnahe Beschäftigung

Wenn Ihnen Aufwendungen entstanden sind für die Beschäftigung einer Arbeitnehmerin bzw. eines Arbeitnehmers, die haushaltsnahe Tätigkeiten verrichten, reichen Sie bitte sowohl die Belege über Ihre Aufwendungen als auch den Arbeitsvertrag ein. Haushaltsnahe Tätigkeiten sind zum Beispiel die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, die Reinigung der Wohnung, die Gartenpflege sowie die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern, Kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen und Haustieren im eigenen Haushalt. Die Erteilung von Unterricht (z. B. Sprachunterricht) sowie sportliche und andere Freizeitbetätigungen fallen nicht darunter. Unter Beschäftigung ist sowohl ein/-e Arbeitnehmer/-in in einem sogenannten „Mini-Job“-Verhältnis als auch ein reguläres Beschäftigungsverhältnis zu verstehen (Achtung: Beschäftigungsverhältnisse zwischen nahen Angehörigen oder Partnern einer nicht ehelichen Lebens- und Wohngemeinschaft können regelmäßig nicht anerkannt werden.)

II. Haushaltsnahe Dienstleistungen

Hierunter fallen zunächst alle Aufwendungen, die auch im Rahmen einer haushaltsnahen Beschäftigung abgezogen werden können, wenn sie anstatt von einer/einem von Ihnen beschäftigten Arbeitnehmer/-in durch ein selbstständiges Unternehmen erbracht werden. Insbesondere können hier folgende Aufwendungen in Betracht kommen: Reinigung der Wohnung (z. B. Tätigkeit eines selbstständigen Fensterputzers), Pflege von Angehörigen (z. B. durch Inanspruchnahme eines Pflegedienstes), Winterdienst, Gartenarbeiten (z. B. durch Gärtnerei). Umzugsdienstleistungen gehören – abzüglich Erstattungen Dritter wie z. B. Arbeitgeber – ebenfalls zu den haushaltsnahen Dienstleistungen.

Ferner reichen Sie bitte auch die Rechnungen über handwerkliche Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in Ihrem Haushalt erbracht wurden, ein, sofern die Rechnung auch im Jahr 2020 bezahlt wurde. Zu den handwerklichen Tätigkeiten zählen u. a.:

- Arbeiten an Innen- und Außenwänden
- Arbeiten am Dach, der Fassade, an Garagen, o. ä.
- Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen
- Streichen/Lackieren von Türen, Fenstern, Wandschränken, Heizkörpern und -rohren
- Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen (z. B. Teppichboden, Parkett, Fliesen)
- Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen
- Modernisierung oder Austausch der Einbauküche
- Modernisierung des Badezimmers

- Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt des Steuerpflichtigen (z. B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, Computer)
- Klavierstimmen
- Maßnahmen der Gartenneu-, -aus- und -umgestaltung
- Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück

unabhängig davon, ob die Aufwendungen für die einzelne Maßnahme Erhaltungs- oder Herstellungsaufwand darstellen. Handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme sind insoweit nicht begünstigt.

Auch Kontrollaufwendungen (z. B. Gebühr für den Schornsteinfeger oder für die Kontrolle von Blitzschutzanlagen) sind begünstigt. Das Gleiche gilt für handwerkliche Leistungen für Hausanschlüsse (z. B. Kabel für Strom oder Fernsehen), soweit die Aufwendungen die Zuleitungen zum Haus oder zur Wohnung betreffen und nicht im Rahmen einer Neubaumaßnahme anfallen; Aufwendungen im Zusammenhang mit Zuleitungen, die sich auf öffentlichen Grundstücken befinden, sind nicht begünstigt.

Das beauftragte Unternehmen muss nicht in die Handwerksrolle eingetragen sein; es können auch Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Abs. 1 UStG mit der Leistung beauftragt werden.

Der Mieter einer Wohnung kann die Steuerermäßigung nach § 35a EStG auch dann in Anspruch nehmen, wenn die von ihm zu zahlenden Nebenkosten Beiträge umfassen, die für ein haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis, für haushaltsnahe Dienstleistungen oder für handwerkliche Tätigkeiten geschuldet werden. Sein Anteil an dem vom Vermieter unbar gezahlten Aufwendungen muss entweder aus der Jahresabrechnung hervorgehen oder durch eine Bescheinigung des Vermieters oder seines Verwalters nachgewiesen werden. **Achten Sie deshalb bitte darauf, dass in der Nebenkostenabrechnung die entsprechenden Beträge getrennt ausgewiesen sind!**

Eine Inanspruchnahme der Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 1 oder Abs. 2 EStG ist ebenso möglich, wenn sich der eigenständige und abgeschlossene Haushalt in einem Heim befindet. Begünstigt sind die im Haushalt des Heimbewohners erbrachten, individuell abgerechneten Tätigkeiten und Dienstleistungen, wie Reinigung der Wohnung, Pflege- oder Handwerkerleistungen.

Zur Anerkennung der haushaltsnahen Dienstleistungen durch das Finanzamt sind unbedingt die Vorlage der Rechnung sowie der Nachweis der Zahlung auf das Konto des Unternehmers vorzulegen. **Barzahlungen sind deshalb unbedingt zu vermeiden! Außerdem muss sich aus der Rechnung der jeweilige Anteil von Arbeitslohn und Material ergeben.** Dies ist durch separaten Ausweis beider Positionen oder Ausweis einer Position möglich. Die nicht ausgewiesene Position muss sich dann rechnerisch einfach ermitteln lassen.

Sowohl bei der haushaltsnahen Beschäftigung als auch bei der haushaltsnahen Dienstleistung sind nur Lohnaufwand zzgl. der Fahrtkosten von der Einkommensteuer in begrenztem Umfang (EUR 510,00 bis EUR 4.000,00) abziehbar!

III. Energetische Sanierung der selbstgenutzten Immobilie

Für energetische Maßnahmen an einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Immobilie können Aufwendungen als Steuerermäßigung geltend gemacht werden, wenn die Wohnung älter als zehn Jahre ist. Als begünstigte energetische Maßnahmen kommen in Betracht:

- Wärmedämmung von Wänden
- Wärmedämmung von Dachflächen
- Wärmedämmung von Geschossdecken
- Erneuerung der Fenster oder Außentüren
- Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage
- Erneuerung der Heizungsanlage
- Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind.

Die Einkommensteuer reduziert sich im Kalenderjahr des Abschlusses der energetischen Maßnahme und im darauffolgenden Kalenderjahr um je 7 Prozent der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, höchstens jedoch um je EUR 14.000 und im übernächsten Kalenderjahr um 6 Prozent der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, höchstens jedoch um EUR 12.000.

Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist auch, dass es sich nicht um eine öffentlich geförderte Maßnahme handelt, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden.

Für die Geltendmachung der Steuerermäßigung wird eine Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens benötigt. Zudem muss die Rechnung die förderungsfähigen energetischen Maßnahmen, die Arbeitsleistung des Fachunternehmens und die Adresse des begünstigten Objekts ausweisen. Die Zahlung der Rechnung muss auf das Konto des Fachunternehmens erfolgen. Bitte reichen Sie die Dokumente ein.

D. GEWERBLICHE ODER FREIBERUFLICHE TÄTIGKEIT

I. Allgemeines

Art der Tätigkeit: Wenn eine Buchführung erstellt wurde und diese nicht bereits vorliegt, dann reichen Sie bitte diese inkl. Konten, Summen- & Saldenliste, Umsatzsteuer-voranmeldungen usw. ein. Wurde noch keine Buchführung erstellt, stellen Sie uns bitte Aufstellungen, Aufzeichnungen und Belege über die folgenden Positionen zur Verfügung:

II. Einnahmen

Sämtliche mit der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit in Zusammenhang stehende Einnahmen, auch Gutschriften von Auftraggebern.

III. Ausgaben

Sämtliche Ausgaben, die mit der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen:

Allgemeine Kosten

- Wareneinkauf/Bezug von Fremdleistungen
- Miete und andere Raumkosten für die Geschäftsräume
- Betriebliche Versicherungen, wie z. B. Betriebshaftpflicht
- Telefon/Mobiltelefon/Internet/Porto
- Bürobedarf/Fachliteratur/Fachzeitschriften
- langlebige Wirtschaftsgüter über EUR 250,00, z. B. Computer, Büromöbel usw.
- ordnungsgemäß ausgefüllte Bewirtungskostenbelege
- Kundengeschenke

Reisekosten

- Taxi-, Flugzeug-, Bahn- oder Buskosten
- Übernachtungskosten
- Aufstellung über Abwesenheit vom Betrieb bei Dienstreisen über 8 Stunden

Eigener Pkw

Reichen Sie bitte sämtliche Belege für Benzin, Versicherung etc. ein. Wenn der Pkw nicht mehr als zu 50 % betrieblich genutzt wird (Fahrten von der Wohnung zum Betrieb sind betrieblich veranlasst) fertigen Sie bitte eine Aufstellung der betrieblichen Fahrten mit Kilometerangaben an. In den Fällen, in denen eine mindestens 50 %ige betriebliche Nutzung strittig sein könnte, reichen Sie bitte Aufzeichnungen darüber ein, die den Anteil der betrieblichen und privaten Nutzung belegen (die Aufzeichnungen müssen nicht in Form eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches erfolgen).

Arbeitszimmer

Bitte reichen Sie in jedem Fall die Unterlagen über betrieblich genutzte Einrichtungsgegenstände mit ein, soweit diese neu angeschafft oder zuvor privat genutzt wurden.

Wenn Sie ein Arbeitszimmer nutzen und dieses den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet, fügen Sie bitte eine Skizze der Wohnung oder des Hauses (inkl. qm-Angaben) bei und reichen Belege über alle die Wohnung betreffenden Kosten ein, insbesondere: Miete, Gas, Strom, Wasser, Reinigung, bei Eigentum ggf. Schuldzinsen, Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wohnung und Angaben dazu, welchem Ehepartner das Haus/die Wohnung, in dem das Arbeitszimmer genutzt wird, gehört.

Zukünftige Investitionen

Reichen Sie bitte auch Informationen über bewegliche Wirtschaftsgüter ein, die Sie innerhalb der nächsten drei Jahre beabsichtigen anzuschaffen.

IV. Beteiligungen an Personengesellschaften

Bitte reichen Sie uns die Ihnen bereits vorliegenden Mitteilungen über gewerbliche Beteiligungen ein und teilen uns mit, ob es weitere Beteiligungen gibt.

V. Anteile an Kapitalgesellschaften

Haben Sie Anteile an in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften verkauft, deren Beteiligung mind. 1 % des Stammkapitals betrug, teilen Sie uns Anschaffungs- und Veräußerungspreis sowie weitere angefallene Kosten mit.

Bitte reichen Sie auch Informationen über Anteile an Kapitalgesellschaften, die in Zusammenhang mit Ihrer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit stehen, ein.

E. NICHTSELBSTSTÄNDIGE TÄTIGKEIT

I. Einnahmen

Lohnsteuerbescheinigung

Bitte reichen Sie alle Lohnsteuerbescheinigungen des Jahres 2020 ein. Beschreiben Sie darüber hinaus kurz Ihre Tätigkeit, insbesondere wo Sie typischerweise für Ihren Arbeitgeber tätig werden (z. B. im Betrieb des Arbeitgebers, im Home-Office oder beim Kunden vor Ort). Wurden Vergütungen für mehrere Jahre (z. B. Abfindungen) gezahlt? Wenn ja, stellen Sie uns bitte die Verträge zur Verfügung.

Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld usw.
Wenn Sie sogenannte Lohnersatzleistungen in 2020 erhalten haben, fügen Sie bitte die entsprechenden Bescheinigungen des Arbeitsamtes bzw. der Krankenkasse etc. bei.

II. Werbungskosten

Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte / Arbeitsort

- Adresse der ersten Tätigkeitsstätte
- einfache Kilometer-Entfernung zwischen Ihrer Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte (maßgeblich ist die verkehrsgünstigste Strecke)
- Sofern Sie öffentliche Verkehrsmittel nutzen, reichen Sie bitte die Fahrtkosten hierfür ein.
- Anzahl der Arbeitstage (ohne Urlaubs- und Krankheitstage) sowie Anzahl der Tage, an denen die Tätigkeit in der häuslichen Wohnung ausgeübt wurde
- Sofern Sie einen Firmen-Pkw zur Verfügung gestellt bekommen, teilen Sie bitte mit, ob Sie an weniger als 15 Tagen im Monat Ihre erste Tätigkeitsstätte aufsuchen. In diesem Fall benötigen wir eine genaue Aufstellung der Tage, an denen Sie Ihre Tätigkeitsstätte aufgesucht haben sowie Ihre Gehaltsabrechnungen für das Jahr 2020.
- ggf. Unfallkosten bei Unfall auf einer Fahrt zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte

Reisekosten/Einsatzwechselfähigkeit

- Übernachtungskosten
- Spesenabrechnungen/Erstattung durch Arbeitgeber
- Aufstellung über dienstliche Fahrten, wenn länger als 8 Stunden von Betrieb oder Wohnung abwesend

Arbeitszimmer

Fügen Sie in jedem Fall Unterlagen über beruflich genutzte Einrichtungsgegenstände bei, soweit diese neu angeschafft wurden oder zuvor privaten Zwecken dienten.

Wenn Sie ein Arbeitszimmer nutzen und dieses Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet, reichen Sie bitte eine Skizze der Wohnung mit Angaben zur Gesamtwohnfläche und der Größe des Arbeitszimmers sowie Angaben zu den angefallenen Kosten (Miete, Nebenkosten, Erhal-

tungskosten usw./bei Eigentum ggf. Schuldzinsen, Anschaffungs- und Herstellungskosten der Wohnung) ein. Welchem Ehepartner gehört das Haus/die Wohnung, in dem das Arbeitszimmer genutzt wird?

Doppelte Haushaltsführung

Wenn Sie am Ort Ihrer Arbeitsstätte aus beruflichen Gründen eine zusätzliche Wohnung unterhalten, reichen Sie hierzu bitte folgende Angaben ein:

- Adresse, Beginn der Wohnungsnutzung und ggf. angefallene Umzugskosten
- Kosten für lfd. Unterhalt wie Miete, Gas, Strom, Wasser usw.
- Anzahl der Fahrten zu Ihrer Familienwohnung (Erstwohnung), Entfernungskilometer zwischen beiden Wohnungen

Sonstige Werbungskosten

Folgende Ausgaben sollten Sie zusammengestellt und mit Belegen nachgewiesen einreichen, soweit sie im Zusammenhang mit Ihrem Beschäftigungsverhältnis stehen:

- Arbeitskleidung
- Büromaterial/Fachliteratur
- Fortbildungskosten (sofern nicht vom Arbeitgeber getragen/erstattet)
- Bewerbungskosten
- Umzugskosten, wenn Umzug beruflich bedingt war
- Berufshaftpflicht/Beiträge für Mitgliedschaften in Berufsverbänden oder Gewerkschaften
- Aufwendungen für Computer, wenn Computer auch betrieblich genutzt wird
- Mitarbeiterbewirtung (mit Angaben zu den bewirteten Personen)

F. KAPITALEINKÜNFTE

Bitte fügen Sie die Steuerbescheinigungen und Depotauszüge Ihrer Bank bzw. Ihrer Banken (in- und ausländisch) bei.

Bei vorgenommener Abgeltungssteuer werden unbedingt die dazugehörigen Steuerbescheinigungen im Original benötigt. Nur diese berechtigen zur Anrechnung der Zinsabschlagsteuer auf die Einkommensteuer!

Unterlagen zu den folgenden Einnahmen sind des Weiteren relevant:

- Zinseinnahmen aus Privatdarlehen
- Gewinnausschüttungen aus und Veräußerungen von Anteilen an Kapitalgesellschaften, die nicht über ein Bankdepot geflossen sind
- Zinsen aus sonstigen Kapitalforderungen (z. B. Steuererstattungen)
- Zinsen aus Bausparguthaben

G. RENTEN, PRIVATE VERÄUßERUNGSGESCHÄFTE UND SONSTIGE EINKÜNFTE

I. Private Veräußerungsgeschäfte

Sollten Sie im Jahr 2020 steuerlich relevante Veräußerungsgeschäfte getätigt haben, reichen Sie bitte alle damit in Zusammenhang stehenden Belege, insbesondere Unterlagen über die erzielten Einnahmen und die getätigten Ausgaben ein. Derzeit sind private Veräußerungsgeschäfte in folgenden Fällen relevant:

Verkauf von Immobilien

Verkauf von Grundstücken und Immobilien, die innerhalb der letzten zehn Jahre angeschafft worden sind. Gleiches gilt für Grundstücke und Immobilien, die innerhalb der letzten zehn Jahre unentgeltlich erworben (Erbe oder Schenkung) worden sind und bei denen Ihre Besitzzeit und die vom Erblasser bzw. Schenker zusammen nicht mehr als zehn Jahre beträgt. Auch die Überführung aus dem Betriebsvermögen in das Privatvermögen und Veräußerung innerhalb von zehn Jahren löst den Tatbestand eines privaten Veräußerungsgeschäftes aus. Ggf. ausgenommen von der Besteuerung sind in allen drei Fällen die Wohnungen, die vom Tag der Anschaffung oder Herstellung bis zum Tag der Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden. Gleiches gilt für Wohnungen, die im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden.

Leerverkäufe

Verkauf von Wirtschaftsgütern, bei denen der Verkauf vor dem Erwerb erfolgte (z. B. Fremdwährungen, Edelmetalle)

II. Renteneinkünfte

Bei Neuerteilung fügen Sie bitte den Rentenbescheid bei; ansonsten genügen die jeweiligen Rentenanpassungsmitteilungen des Jahres 2020.

III. Sonstige Einkünfte

Hierunter sind folgende Einnahmen zu verstehen:

- Gelegentliche Einnahmen, z. B. aus Provisionen für Vermittlungen
- Empfangene Unterhaltszahlungen vom getrennt lebenden oder geschiedenen Ehepartner
- Einkünfte aus Vermietung von beweglichen Gegenständen (z. B. Containern)
- sonstige wiederkehrende Bezüge

Bitte weisen Sie diese Einnahmen und Ausgaben durch entsprechende Belege nach.

H. VERMIETUNG UND VERPACHTUNG

I. Allgemeines:

Bitte reichen Sie für jedes Ihrer Objekte eine separate Aufstellung sowie die entsprechenden Belege ein.

Im Fall der **Neuanschaffung** reichen Sie bitte folgende Unterlagen ein:

- Notarieller Kaufvertrag
- Belege über Nebenkosten wie z. B. Grunderwerbsteuer
- Landesjustizkasse
- Notarkosten usw.
- ggf. Darlehensvertrag über Finanzierung des Kaufpreises etc.

Im Fall der **Neuerrichtung** reichen Sie bitte folgende Unterlagen ein:

- Notarieller Kaufvertrag Grundstück
- gesamte Herstellungskosten inklusive aller Nebenkosten
- sonstige Nebenkosten
- ggf. Darlehensvertrag über Finanzierung des Grundstückes bzw. der Herstellungskosten

Sofern aufgrund von Änderungen ein Vermietungsobjekt teilweise eigengenutzt wird (z. B. Wohnung im Zweifamilienhaus), werden auch Angaben über die jeweiligen Wohn- und Nutzflächen benötigt. Bitte reichen Sie in diesem Fall einen **Plan bzw. einen Grundriss des Objektes** mit den betroffenen Wohnungen und Gesamtflächen ein. Gleiches gilt für Neumandanten.

Bei der Vermietung oder unentgeltlichen Überlassung an Angehörige benötigen wir:

- Mietvertrag
- Angaben zur Wohnungsgröße
- Angaben zur tatsächlich gezahlten Miete
- Angaben zur ortsüblichen Miete

II. Einnahmen

- Mieteinnahmen netto sowie vereinnahmte Umsatzsteuer bei umsatzsteuerpflichtiger Vermietung
- vereinnahmte Umlagen, erhaltene Nachzahlungen oder gezahlte Erstattungen
- Garagenmieten sowie sonstige Einnahmen z. B. Zinsen aus Bausparguthaben in Zusammenhang mit einer Bausparfinanzierung
- Pacht, Erbpacht

III. Werbungskosten

- Finanzierungskosten, insbesondere Bescheinigung über gezahlte Schuldzinsen
- Betriebskosten wie z. B. Gas, Wasser, Strom, Grundsteuer, Kaminkehrer, Kanalgebühren etc.
- Erhaltungsaufwendungen wie z. B. Reparaturen
- Kosten Hausverwalter/allgemeine Verwaltungskosten/Gebäudeversicherungen/Kontogebühren
- Nebenkostenabrechnung
- Maklergebühren/Kosten Zeitungsanzeigen
- Kosten für Inventar und Gartenanlagen

IV. Immobiliengesellschaften/Investmentfonds

- Mitteilungen über die Einkünfte der Immobiliengesellschaften/Investmentfonds

ABSCHLIEßENDE BEMERKUNG

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Checkliste bei der Zusammenstellung der Unterlagen eine wertvolle Hilfestellung geleistet zu haben. Selbstverständlich enthält die Checkliste viele Punkte, die Sie nicht betreffen. Insoweit brauchen Sie hierzu natürlich keine Angaben zu machen.

Darüber hinaus zählt die Checkliste nicht alle Punkte auf, die Ihre persönliche Steuerlast reduzieren. Sprechen Sie uns deshalb in Zweifelsfragen unbedingt an. Wir werden Ihnen gerne weiterhelfen.

Je vollständiger und besser sortiert Sie uns die Unterlagen übergeben, desto schneller können wir Ihre Steuererklärung bearbeiten.